

Im Interesse der Sauberhaltung der Turnhallen, einer störungsfreien Durchführung des Schulunterrichtes und des Vereinsübungsbetriebes hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende

Turnhallenordnung

erlassen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Turnhalle dient grundsätzlich den Zwecken der Leibesübung, deshalb ist Sauberkeit in den Hallen und in allen Nebenräumen wichtigstes Gebot.
2. Die Hallenschlüssel werden von der Gemeinde Hasbergen verwaltet. Die Gemeinde bedient sich dazu eines Hausmeisters.
3. Übungsteilnehmer dürfen die Hallengebäude grundsätzlich nur mit dem jeweiligen Gruppenleiter betreten. Der Gruppenleiter¹ ist rechtzeitig der Gemeinde oder den Hausmeistern zu benennen.
4. Die Werktage Montag - Freitag sind für den Trainingsbetrieb vorgesehen. Sind an diesen Tagen Freundschafts- oder Meisterschaftsspiele, zu denen Publikum zugelassen werden soll, vereinbart, so müssen diese bei der Gemeinde Hasbergen schriftlich angemeldet werden. Zur Durchführung dieser Spiele bedarf es einer besonderen Genehmigung.
5. An Samstagen und Sonntagen sind die Hallen für Turniere oder Meisterschaftsspiele vorgesehen. Diese müssen bei der Gemeinde Hasbergen angemeldet werden. Die Sportvereine erhalten Schlüssel zur eigenverantwortlichen Nutzung der Sporthallen. Alle anderen Nutzer haben sich rechtzeitig beim Hausmeister Schlüssel gegen Unterschrift abzuholen. Verkauf von jeglicher Art von Waren in der Halle ist genehmigungspflichtig. Die Hausmeister oder eine von der Gemeinde beauftragte Person prüfen den Ablauf dieser Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen sind Fundsachen vom Veranstalter sicherzustellen.
6. Sollen bei Sportveranstaltungen Zuschauer zugelassen werden, bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. Der Veranstalter hat dann für den Zuschauerraum Kräfte zu bestimmen, die für die Ordnung und Sauberkeit sorgen. Die Zuschauer dürfen die Halle nur durch den Haupteingang betreten. Als Zuschauerraum gilt nur der Tribünenraum. Die eigentlichen Hallen und die Umkleieräume dürfen von Zuschauern nicht betreten werden.
7. Die Hallen dürfen von den Umkleieräumen aus von allen Sporttreibenden nur in Turnschuhen mit nicht markierenden Sohlen oder barfuß betreten werden.
8. In den Hallen darf nur in Sportkleidung geturnt oder gespielt werden.
9. Die Hallenräume dürfen zu Beginn der Übungsstunde nur mit dem jeweiligen Gruppenleiter betreten werden. Gruppen oder Personen ohne Gruppenleiter dürfen die Hallen nicht betreten.
10. Das Öffnen und Schließen der Oberlichter sowie das Heben und Senken des Trennvorhanges, der Handballtore, der Basketballkörbe und der Fußballtore geschieht nur durch die Hausmeister oder den Gruppenleiter. Das Plakatieren ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Hasbergen zulässig. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

11. Während der Übungsstunde ist der Gruppenleiter für seine Gruppe verantwortlich und muss jemanden bestimmen, der für die Ordnung in den Hallen allgemein verantwortlich ist.
12. Von Montag bis Freitag sind die drei Hasberger Turnhallen spätestens um 22.00 Uhr zu schließen. Die Gruppenleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hallen bis zu diesem Zeitpunkt verlassen sind. Eine Änderung ist schriftlich von der Gemeinde Hasbergen zu genehmigen.
13. Der Hausmeister wird um 22.00 Uhr einen Schließ- und Kontrollgang durchführen und die Turnhallen abschließen.
14. Das Mitbringen von Tieren aller Art ist untersagt.
15. Die Verwendung von Haftmitteln an Sportschuhen, Geräten und Bällen ist verboten. Das Einfetten der Hände mit Haftmitteln ist ebenfalls nicht gestattet.
16. Für Einbauten, die an den Konstruktion der Turnhallen befestigt werden sollen, ist vorab bei der Gemeinde eine schriftliche Genehmigung zu beantragen.

§ 2

Turnhallennutzungsplan

1. Es werden zwei Turnhallennutzungspläne aufgestellt. Der erste Nutzungsplan wird für den Zeitraum Montag - Freitag und der zweite Nutzungsplan für den Zeitraum Sonnabend und Sonntag aufgestellt. Beide Turnhallennutzungspläne sind Bestandteil dieser Turnhallenordnung.
2. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Übungsbetriebes müssen die im Nutzungsplan festgelegten Zeiten von allen Benutzern genau eingehalten werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzungszeiten der Belegung zu überprüfen.

§ 3

Kreis der Benutzer

1. Die Gemeinde stellt die Hallen vorrangig den Schulen für schulische Zwecke zur Verfügung.
2. Soweit darüber hinaus Nutzungszeiten verbleiben, werden diese von der Gemeinde nach den in § 2 genannten Nutzungspläne den Verbänden und Vereinen zur Verfügung gestellt.
3. Die Nutzung für sportliche Veranstaltungen hat Vorrang vor der Nutzung für nicht sportliche Veranstaltungen.
4. Vereine und Verbände, die die alte Sporthalle für Veranstaltungen nicht sportlicher Art mieten wollen, haben dieses schriftlich mind. sechs Monate vor Veranstaltungstermin zu beantragen.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, den Boden der Sporthalle mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Material auszulegen. Alle für die Veranstaltung erforderlichen Arbeiten sind von den Nutzern durchzuführen. Den Anweisungen der Hausmeister ist Folge zu leisten.
6. Die alte Sporthalle wird für Veranstaltungen nichtsportlicher Art ab Freitag, 13.00 Uhr, zur Verfügung gestellt.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung muss die Sporthalle wieder geräumt werden. Sie ist dem Hausmeister besenrein gereinigt zu übergeben. Der Übergabezeitpunkt ist spätestens Montag, 8.00 Uhr. In den Schulferien wird der Übergabetermin auf Montag, 13.00 Uhr festgelegt.

8. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der Sporthalle das in der Ordnung über die für Sportanlagen und Freibäder der Gemeinde Hasbergen zu erhebenden Entgelte (Entg0 Sport/Bäder) festgesetzte Entgelt. Das Entgelt ist vor Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Rauch- und Alkoholverbot, Getränke

1. Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in den Turnhallegebäuden streng untersagt, soweit im Einzelfall, hinsichtlich des Konsums von Alkohol, keine von der Gemeinde schriftlich verfügte Ausnahme zugelassen ist. Das gleiche gilt für die sonstige Bewirtung.
2. Weiterhin ist das Mitbringen und der Konsum von Getränken und Lebensmitteln auf dem Hallenfeld und der Tribüne untersagt.

§ 5

Benutzung der Geräte

1. Der Gruppenleiter trägt die volle Verantwortung für die übende Gruppe. Er hat vor allem dafür zu sorgen, dass alle Geräte nur zweckentsprechend eingesetzt werden.
2. Der Gruppenleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von ihrem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu überzeugen. Beanstandungen sind umgehend bei der Gemeinde zu melden.
3. Die für die Ballspiele in der Halle benutzen Bälle verbleiben in der Halle und dürfen nicht mit nach draußen genommen werden.
4. Matten dürfen nur mit dem Transportwagen befördert und nicht über den Boden geschleift werden.
5. Beim Aufstellen der Recksäulen ist besondere Sorgfalt geboten, um Beschädigungen des Bodens zu vermeiden.
6. Bei den Barren ist darauf zu achten, dass die Transportrollen nach dem Abstellen außer Betrieb gesetzt werden, um ein Ermüden der Gummirollen zu verhindern.
7. Es dürfen keine Magnesia- oder Kreidestriche gezogen werden.
8. Es ist nicht statthaft, Geräte - auch Turnschuhe, die draußen benutzt werden -, anschließend in den Hallen zu benutzen.
9. Nach der Übungsstunde sind alle verwendeten Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren vorherigen Standorten sicher unterzubringen.
10. Die Benutzung mitgebrachter Sportgeräte bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
11. Das Bekleben der Hallenböden mit farbigen Kennzeichnungstreifen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 6 Schadenersatz

Sachschäden, die während des Übungsbetriebes eintreten, sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Für vorsätzlich oder unsachgemäß herbeigeführte Beschädigungen haftet die Organisation bzw. der Beschädiger.

§ 7 Haftungsausschluss der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände. Sie haftet nicht für Personen- und Sachschäden, es sei denn, dass ihr ein Verschulden nachzuweisen ist. Bei Sachschäden, die durch defekte Einrichtungsgegenstände oder Spielgeräte verursacht werden, haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Versicherung

Die Vereine und Organisationen haben dafür Sorge zu tragen, dass jeder Hallenbenutzer ausreichend versichert ist.

§ 9 Verantwortliche Personen

1. Vereine, Gemeinschaften und Schulen haben verantwortliche Personen für jede Benutzergruppe namentlich zu bestimmen. Diese Personen sind für die Einhaltung dieser Turnhallennutzungsordnung verantwortlich. Jedem ist eine Ausfertigung dieser Ordnung auszuhändigen. Sie haben außerdem alle Benutzer ihrer Gruppe auf die Turnhallenordnung hinzuweisen.
2. Der Übungs- und Gruppenleiter verlässt als letzter das Gebäude.
3. Die Hausmeister oder eine von der Gemeinde beauftragte Person übt primär das Hausrecht aus; bei schulischen Veranstaltungen gilt dieses für die Schulleiter.

§ 10 Benutzung der Duschanlagen

Nach Übungsschluss können die Wasch- und Duschanlagen benutzt werden.

§ 11 Parken von Fahrzeugen

1. Autos und Motorräder sind auf den besonders gekennzeichneten Parkplätzen an den Turnhallen abzustellen. Auf dem Schulhof ist grundsätzlich das Parken nicht erlaubt.
2. Fahrräder dürfen nur im Fahrradstand abgestellt werden.

§ 12 Nutzungseinschränkung

1. Aus bestimmten Gründen kann die Nutzung der Turnhallen von der Gemeinde eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.
2. Jede Nichtbeachtung wird von den Hausmeistern oder Aufsichtspersonen bei der Gemeinde gemeldet.
3. Eine Gruppe, die diese Hallenordnung nicht beachtet, kann begrenzt oder ganz von der Hallennutzung ausgeschlossen werden.
4. Die Hallensperre einer Gruppe wird schriftlich mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung der Sperre erfolgt eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

§ 13 Nutzung des Sportfreigeländes

Sportler, die auf den Sportfreianlagen Sport betreiben und sich in den Turnhallen umziehen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthallen nicht außergewöhnlich verschmutzt werden. Die Gruppenleiter haben darauf zu achten, dass die Turnschuhe vor den Turnhallen ausgezogen und gereinigt werden. Turnschuhe, die auf den Sportfreianlagen getragen werden, dürfen in den Hallen nicht benutzt werden. Auf der Sportfreianlage getragene Kleidung ist vor Betreten der Sporthallen gründlich vorzureinigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Turnhallenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Vom gleichen Tage an tritt die Turnhallenordnung vom 05. März 2009 außer Kraft.

Hasbergen, den 15.12.2009

Bürgermeister
Gez. Stiller

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24/2009 vom
31.12.2009